

Bundesverfassung

116/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.999/58-V/1/91

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamtsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
 das Sekretariat von Herrn Bundesminister Dr. WEISS
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundesingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 die Österreichische Hochschülerschaft

Gesetzesentwurf	
Zl. 3	-GE/1992
Datum	14.7.1992
Verteilt	17. 1992

PVD Dr. Akwanger

- 2 -

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf
eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, mit der
Bitte um Stellungnahme bis zum

15. März 1992.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n

Es hat sich gezeigt, daß die Frist, die Art. 140 Abs. 5 B-VG für das Inkrafttreten von Aufhebungen von Gesetzen dem Verfassungsgerichtshof zu setzen einräumt, zu kurz ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zu geben, im Falle der Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen für deren Außerkrafttreten eine Frist bis zu 18 Monaten festzusetzen. Es ist dies eine Höchstfrist, von der der Verfassungsgerichtshof nicht Gebrauch machen muß. Es bleibt also dem Verfassungsgerichtshof überlassen, im gesteckten Rahmen unter Bedachtnahme auf die Komplexität der Materie, die aufgrund der Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof neu geordnet werden muß, in jedem einzelnen Fall die ihm angemessen erscheinende Frist für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

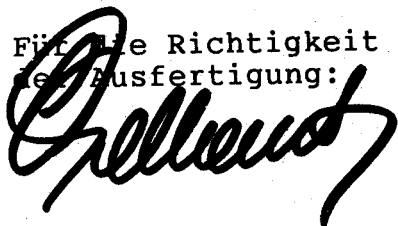
- 3 -

Es wird ersucht, auch zur Frage Stellung zu nehmen, ob es nicht dem Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben könnte, eine Frist für das Außerkrafttreten von ihm aufgehobener Gesetze zu bestimmen, ohne durch eine bestimmte Frist gebunden zu sein.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

23. Dezember 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr., wird
wie folgt geändert:

1. Art. 140 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten."

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. angefügt:

"(.) Art. 140 Abs. 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit ... in Kraft."

- 2 -

V o r b l a t tProblem:

Die im Art. 140 Abs. 5 B-VG vorgesehene Frist, die der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Gesetzesbestimmungen festsetzen kann, hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Lösung:

Durch eine Neufassung des Art. 140 Abs. 5 soll dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt werden, für das Außerkrafttreten von ihm aufgehobener Gesetzesbestimmungen eine Frist bis zu 18 Monaten vorzusehen.

Alternative:

keine

Kosten:

keine

EG-Konformität:

Es bestehen keine EG-Rechtsvorschriften für diesen Bereich.